## **DER LINKER !!!**

i! HINWEIS ZU DIESEM SCHREIBEN ¿? WIDERSPRUCH (1 Seite) **BEGRÜNDUNG** (14 Seiten)

**ERWEITERTE BEGRÜNDUNG (1 Seite)** 

Sozialamt Kreisverwaltung Kusel Trierer Str. 49-51 66869 Kusel

Arno Wagener Hauptstr.67 66871 Theisbergstegen fon ++ 49 [ 0 ] 178 96194 95

@ arno@humanearthling.org

Godelhausen, den 16.06.2025

Ihr Zeichen: Your Sign: Su referencia: : A7 4/489 :

057/489-174/24

Unser Zeichen: Our sign: Nuestra referencia:

El ~ ErwerbslosenInitiative ~ c / o Erwerbslosenverband Deutschland e.V. i.Gr.

Randbemerkungen zu **Planspiel** Tag 8720 (HISTORY)

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ... Time is on my side, 1964, The Rolling Stones

Sehr geehrte Damen und Herren beim 'Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel' ... geehrte/r Sachbearbeiter + Innen Antragstellung Wohnungsbeschaffungskosten Siehe das Schreiben (Begründung Widerspruch) mit Datum vom 16.09.2024. Wie Ihnen sicherlich noch in Erinnerung habe ich bei Ihnen die im § 22 Abs. 3 SGB II so benannten Wohnungsbeschaffungskosten mit Datum vom 16.09.2024 beantragt! Umfassend + vollständig! Und wegen der Dringlichkeit der Situation sofort als Vorausleistung 120 € und Direktüberweisung auf mein Konto! Ich vermisse da immer noch geradezu schmerzhaft einen so verpflichtend Ihnen als Amtsträger, Frau Maren Grunwald und natürlich ebenso Ihrer Behörde zugeordneten Bescheid für dieses Rechtsbegehren. Würden Sie – bitte - die außerordentliche Freundlichkeit besitzen und es innerhalb einer Frist von 2 Woche schriftlich bei mir im Briefkasten erledigen! Danke **ANDERE SACHE** bzw. ja eigentlich genau das Gleiche Betreff: Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gem. § 86b Abs. 1 SGG und vorläufige Leistungsgewährung aufgrund unverhältnismäßiger Verfahrensverzögerung -Sozialhilfe (Regelsatz und Mietzahlung ab 07/2025)

Hiermit stelle ich form- und fristgerecht den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung meines Widerspruchs gegen den Bescheid vom 15.08.2024 gemäß § 86b Absatz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die vorliegende Verzögerung im Widerspruchsverfahren seitens des Kreisrechtsausschusses der Kreisverwaltung Kusel stellt eine erhebliche Beeinträchtigung meines Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz dar. Der Umstand, dass trotz eindeutig geklärter und unstreitiger Sachlage das Verfahren seit unverhältnismäßig langer Zeit nicht abgeschlossen wurde, macht das Einschreiten des Sozialgerichts Speyer als Klageinstanz erforderlich.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den grundgesetzlich verankerten Anspruch auf effektiven Rechtsschutz, der sich aus Art. 19 Abs. 4 GG ergibt, sowie auf die entsprechende Verpflichtung der Verwaltung, den Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger wirksam und ohne ungebührliche Verzögerungen zu gewährleisten. Hierzu heißt es in § 17 Absatz 1 Satz 2 SGG ausdrücklich, dass die Verwaltung die Verfahren zügig zu bearbeiten und abzuschließen hat, um die Durchsetzung von Rechtsansprüchen nicht



durch unangemessene Verzögerungen zu gefährden.

Auf Basis dieser rechtsstaatlichen Grundsätze fordere ich die unverzügliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung meines Widerspruchs, verbunden mit der vorläufigen Gewährung der Sozialhilfeleistungen in vollem Umfang, konkret:

Zahlung des Regelsatzes ohne Kürzung ab sofort,

Übernahme der vollständigen Mietkosten ab Juli 2025.

Sollte die sofortige vollständige Auszahlung der Leistungen nicht möglich sein, bitte ich um Gewährung dieser Beträge zumindest in Form eines zinslosen Darlehens, um die Sicherstellung meines sozio-kulturellen Existenzminimums bis zur endgültigen Klärung nicht zu gefährden.

Ich setze Ihnen eine angemessene Frist von zwei Wochen, bis zum 30.06.2025, zur schriftlichen Stellungnahme und Erlass eines umfassend begründeten Bescheides zu meinem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung sowie zur vorläufigen Leistungsgewährung.

Ich weise darauf hin, dass eine Ablehnung ohne hinreichende Begründung und ohne Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Verfahrensgrundsätze unverzüglich weiteren rechtlichen Schritten meinerseits beim SG in Speyer Vorschub leisten wird.

## Erläuterung der Rechtsgrundlagen zum effektiven Rechtsschutz

1. Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG)

Dieser Artikel garantiert jedem Bürger das Recht, gegen Verletzungen seiner Rechte durch staatliche Behörden rechtliche Schritte einzuleiten. Das bedeutet, dass niemand staatliche Entscheidungen einfach hinnehmen muss, wenn sie seine Rechte beeinträchtigen – es besteht immer die Möglichkeit, sich vor Gericht zu wehren.

2. § 17 Absatz 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Diese Vorschrift verpflichtet die Behörden ausdrücklich dazu, die Verfahren zügig und ohne unnötige Verzögerungen abzuwickeln. Der Zweck ist, dass Bürgerinnen und Bürger nicht durch lange Wartezeiten in ihren Rechten beeinträchtigt werden und dass Probleme schnell geklärt werden können.

3. § 86a SGG – Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen

Widersprüche und Klagen gegen behördliche Entscheidungen haben grundsätzlich eine sogenannte aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die beanstandete Entscheidung vorläufig nicht vollzogen wird, solange nicht eine Ausnahme vorliegt (z.B. eine Anordnung zur sofortigen Vollziehung). Dies schützt die Betroffenen vor Nachteilen während des Rechtsstreits.

4. § 86b Abs. 1 SGG – Einstweiliger Rechtsschutz in Anfechtungssachen

Wenn die aufschiebende Wirkung vom Amt nicht gewährt oder aufgehoben wird, kann das Gericht auf Antrag vorläufig entscheiden. Es kann also anordnen, dass die Entscheidung solange nicht vollzogen wird, bis das Hauptverfahren abgeschlossen ist. So wird verhindert, dass Betroffene durch sofortige Maßnahmen ungerechtfertigt geschädigt werden.

5. Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes (Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 13 EMRK)

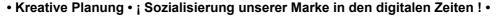
Dieser Grundsatz verpflichtet alle staatlichen Stellen, wirksame und zugängliche Wege zur Rechtsdurchsetzung sicherzustellen. Das bedeutet, dass Rechte nicht nur theoretisch bestehen dürfen, sondern praktisch und schnell geltend gemacht werden können müssen.

6. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 9

Die Behörde ist verpflichtet, den Sachverhalt von sich aus vollständig und sorgfältig zu prüfen und das Verfahren zügig zu bearbeiten. Dies soll verhindern, dass Verfahren unnötig in die Länge gezogen werden und Bürger dadurch Nachteile erleiden.

Diese Erläuterungen machen die rechtlichen Pflichten der Verwaltung und die Schutzrechte der Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar und zeigen so (möglicherweise) auch Ihnen, Frau Maren Grunwald, auf, warum eine schnelle Bearbeitung und aufschiebende Wirkung bei Widersprüchen im Sozialhilferecht unerlässlich sind.

## Hochachtungsvoll + MfG Arno Wagener







QUELLE

: http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialamt 20250616 regelsatz wohnraumbeschaffungskosten.pdf